

Feuerhemmende Bauteile (fh – F30 bzw. R30/REI30/EI30):

Alle Teile sind brennbar zulässig (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Feuerwiderstandsdauer: 30 Minuten.

- rs = Ausbildung als raumabschließendes Bauteil
- dl = dichtschlieÙendes
- dlb = dicht- und selbstschlieÙendes
- nlfs = rauchdicht und selbstschlieÙendes
- la = von innen nach außen
- al = von außen nach innen
- wnb = widerstandsähig gegen mechanische Beanspruchung
- st = schwerentflammbar
- nfr = nichtbrennbar
- sw = schwandrig

Zuordnung bauordnungsrechtlicher Begriffe zu Normbegriffen siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlagen 0. 1 und 0.2

Mindestanforderung ohne - bedeutet, daß die BayBO hier weder eine spezielle Feuerwiderstandsklassifizierung noch eine Materialanforderung nennt. Ersatzweise kann hier auch der betreffende Artikel zitiert werden.

Da es von Seiten des Gesetzgebers keine formalen Festlegungen zur Erstellung von Brandschutznachweisen gibt, ist auch eine den Gesetzestext zitierende Form zulässig wo die "Geplante / vorhandene Ausführung" angegeben wird.

Gebäudeklasse		3	Kein Sonderbau
1 Bauteil		Mindestanforderung	
Art. 5	Zugänge und Zufahrten (Feuerwehr)	Erster und zweiter Rettungsweg	
Geplante / vorhandene Ausführung :		- Wohngebäude -	
Bei Gebäudeteilen die mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, werden Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem eigenen Grundstück erstellt, wenn sie aus Gründen des Feuerwehrsatzes erforderlich sind (z. B. Anlenkungswinkel 85-75°). Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr werden mind. 1,25 m breit ausgebildet.		erreicht	
2 Bauteil		Mindestanforderung	
Art. 12	Löschwasserversorgung	Art. 12	
Geplante / vorhandene Ausführung :		- Wohngebäude -	
Dienotwendige Löschwassermenge nach Art. 12 BayBO i. V. m. DVGVWV 405 kann über die Hydranten als gesichert angenommen werden.		erreicht	
3 Bauteil		Mindestanforderung	
Art. 25 (1)	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	fh	
Geplante / vorhandene Ausführung :		- Wohngebäude -	
Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen werden in allen Geschossen (inkl. Dachgeschoss) feuerhemmend errichtet. Balkone werden ohne Feuerwiderstandsdauer hergestellt. In den Plananlagen zum Brandschutznachweis sind die tragenden Bauteile i. S. d. Art. 25 BayBO nicht herausgearbeitet. Es werden nur raumabschließende Bauteile explizit dargestellt.		erreicht	

3. Der Button "Weiter zum Nachweis" öffnet dann den passenden Regel-Nachweis, der nun nur noch meist geringfügig an das jeweilige Bauvorhaben anzupassen ist.

Brandschutznachweis nach § 11 Bauverlagverordnung
zur Baubeschreibung und zu den Bauzeichnungen, gilt nur zusammen mit den Planunterlagen

GKL 3

Rechtl. Hinweise & redaktionelle Anmerkungen
nur zur Information - werden nicht ausgedruckt

Teil B

Materielle Anforderungen

Seite 1-12

Es gilt grundsätzlich das Verwendungsverbot leicht entflammbarer Baustoffe (Art. 24 Abs. 1 Satz 2). Soweit in der BayBO nicht anders bestimmt, gelten für Bauteile folgende Baustoffanforderungen:

Feuerbeständige Bauteile (fb – F90 bzw. R90/REI90/EI90):

Tragende und aussteifende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 Halbsatz Nr. 1). Feuerwiderstandsdauer 90 Minuten

Hochfeuerhemmende Bauteile (fhf – F60 bzw. R60/REI60/EI60):

Tragende und aussteifende Bauteile dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 Halbsatz Nr. 2). Feuerwiderstandsdauer: 60 Minuten.

► Wann ist bei der Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen kein Brandschutznachweis erforderlich?
Wie sich auch aus § 3 Nr. 5 Bauverlagverordnung (BauVorV) ergibt, kann der Brandschutznachweis bereits in den übrigen Bauverlagen enthalten sein. In diesen Fällen ist der Bauaufsichtsbehörde bereits mit der Bauantragstellung der Nachweisesteller bekannt. Dieser hat mit der Planunterzeichnung auch bereits die Verantwortung für seine Planung auch in Bezug auf die Erfüllung der brandschutzrechtlichen Anforderungen übernommen. Ein zusätzlicher, separater Brandschutznachweis ist hier nicht zu erstellen. Im Einzelfall kann daher insoweit auch auf das Ausfüllen der Ziffer 6 der Baubeginnsanzeige verzichtet werden - s. Häufige Fragen - Bayerisches Staatsministerium des Innern...

► Zusätzlich rechtliche Hinweise & redaktionelle Anmerkungen zu den bearbeiteten

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

Baustoffklasse nach DIN 4102	Bauaufsichtliche Benennung
A A1 A2	nichtbrennbare Baustoffe
B B1 B2 B3 *)	brennbare Baustoffe schwer entflammbare Baustoffe normal entflammbare Baustoffe leicht entflammbare Baustoffe

*) Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; das gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Bauteile nach BayBO werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden. Nachfolgend werden die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerbeständig, hochfeuerhemmend und feuerhemmend den entsprechenden Klassen nach DIN 4102-2 zugeordnet. Dabei sind die Klassifizierungen nach DIN 4102-2 (nationale Ebene) und denen nach DIN EN 13501-2 bis 5 (europäische Ebene) für den Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsdauer eines Bauteils alternativ anwendbar. Gemäß Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0,1.1 entsprechen die Bezeichnungen nach DIN 4102-2 den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Bauaufsichtliche Benennung	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30-B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-A
hochfeuerhemmend ¹⁾	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-A
feuerbeständig ²⁾	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB
feuerbeständig ²⁾ und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-A

Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.

¹⁾ Feuerhemmende Bauteile sind n. BayBO also Bauteile der Feuerwiderstandsklasse F 30 aus brennbaren Baustoffen

¹⁾ Hochfeuerhemmende Bauteile mit tragenden und versteifenden Teilen aus brennbaren Baustoffen müssen folgende weitergehende Anforderungen erfüllen: „Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.“

²⁾ Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

► Zusätzliche Regelungen im Anhang zum Brandschutznachweis...

Geltungsbereich / Rechtsgrundlage der brandschutztechnischen Beurteilung

Die Gebäude werden nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Brandschutznachweises geltenden Fassung beurteilt. Es werden mindestens die aktuellen Anforderungen zugrunde gelegt um ein brandschutztechnisch optimiertes Bauwerk zu erhalten. Die vorgeschlagenen Lösungen können also, dem jeweiligen Schutzziel entsprechend, sowohl bei Neu- als auch bei Bestandsbauten, über die tatsächlich erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Umfang der brandschutztechnischen Beurteilung

Der Brandschutznachweis orientiert sich an den Mindestanforderungen der eingeführten technischen Baubestimmungen. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere zum erhöhten Schutz von Sachwerten bzw. zur Erlangung günstigerer Versicherungsprämien beim Sachversicherer sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises mit der Unterschrift bestätigt der Bauherr auch die Richtigkeit der tatsächlichen Ausführung und deren planerische Umsetzung, entsprechenden oben genannten Schutzzielen.

Unterschriften

--	--

Ort, Datum - Bauherr

Ort, Datum - Entwurfsverfasser

► Unterschriftsfeld für Bauherr und Entwurfsverfasser...



► Inklusiv im Verzeichnis NORMEN zahlreiche Dokumente zur inhaltlichen Vertiefung...

Dokumentation:

Zur inhaltlichen Vertiefung finden Sie im Verzeichnis NORMEN die Dokumente :

- BayBO 2008** BayBO 2008 - Sonderdruck mit Erläuterungen
- Vollzugshinweise** Vollzugshinweise zur BayBO
- BauvorIVO** BauvorIVO
- DIN 277 BGF** DIN 277 Bruttogrundflaeche
- Hinweise zur BayBO** Hinweise zur BayBO - Copyright Architektenkammer
- FAQs zur BayBO (StMI)** Häufige Fragen - Bayerisches Staatsministerium des Innern
- GaStellV 2010** Garagenverordnung - Stand 04.03.2010
- Synopse BayBO** Synopse BayBO 1998-2008 - Copyright LBK München

...und zusätzlich auch noch die weiterführenden teilw. amtlichen Dokumente und Broschüren :

VKV_BayBO_2008.pdf - Brandschutztechnische Inhalte Versicherungskammer Bayern
 VKV_Brandwände.pdf - Brandwände und Öffnungen in Brandwänden - VersK Bayern
 BayBO_2008_Brandschutz.pdf - Kurzübersicht Brandschutzvorschriften der BayBO 2008

BayBO_Begründung.pdf - Die Begründung inkl. Gegenüberstellung (StMI)
 BayBO_Sonderdruck.pdf - baultern Sonderdruck des StMI zur BayBO 2008
 BauvorIVO.pdf - Bauvorlagenverordnung BauVorIV vom 10. November 2007
 aug-test.de - Ratgeber Anlagensicherheit, Checkliste baulicher Brandschutz
 BauGesetze 1998 - zum Nachschlagen bei Abweichungsanträgen Bestandsschutz
 Häufig gestellte Fragen.pdf - Bayerisches Staatsministerium des Innern Stand 08/2011

Lizenz:

Die Formulare, ggf. mit redaktionellen Anmerkungen, werden von der ArchitektenInitiative e.V. kostenlos unter Ausschuß jeglicher Haftung zur Verfügung gestellt (s. Lizenz.pdf), d.h. alle Angaben und Ergebnisse sind also in jedem Falle vom jeweiligen Kollegen eigenverantwortlich zu prüfen.
 © Copyright 1995-2011 LTplus ArchitektenInitiative e.V.

Weitere Angebote der ArchitektenInitiative e.V. finden Sie unter <http://www.ltplus.de>

Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung

zur Baubeschreibung und zu den Bauzeichnungen, gilt nur zusammen mit den Planvorlagen

Teil A

Nutzung des Gebäudes

Seite 1-2

Das Wohngebäude wird als zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit drei abgeschlossenen Nutzungseinheiten geplant. Im Haus befindet sich auch eine Büroeinheit. Freistehend angebaut ist eine Doppelgarage.



Besondere Brandgefahren

Es sind keine besonderen Brandgefahren vorhanden.

Besondere Brandlasten

Es sind keine besonderen Brandlasten vorhanden.

Anzahl und Art der Personen, die die Anlage benutzen

Das Gebäude wird von ca. 3-6 Personen genutzt.

Angaben zum Aussteller

Name

Firma

Anschrift

PLZ

Ort

Strasse

Mitgliedsnummer Arch.Kammer

Nachweisberechtigung n. BayBO

Art. 61 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 BayBO

Angaben zum Projekt

Erstellungsdatum

23.8.2011

◀ nur ändern wenn vom aktuellen Datum abweichend

Gebäude

PLZ

Ort

Strasse

Die **Einteilung in Gebäudeklassen** erfolgt allein aufgrund der Höhe sowie der Fläche und der Anzahl der Nutzungseinheiten, nicht deren Nutzungsart (ausgenommen land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude). Die Einstufung bestimmt die materiellen Anforderungen an Wände, Decken, Dächer, Rettungswege und die bautechnischen Nachweise. In die Gebäudeklasse 1 und 2 fallen u. a. die normalen Ein- und Zweifamilienhäuser, mit dem einzigen Unterschied, dass die Häuser in der Gebäudeklasse 2 nicht freistehend sind. In die Gebäudeklasse 3 fallen u.a. die üblichen Mehrfamilienhäuser mit drei Wohneinheiten und mehr, mit einer maximalen Höhe des obersten Fußbodens von 7 m und ohne Beschränkung der Zahl und Größe der Nutzungseinheiten. Bei **Mischung der Nutzung**, z.B. Wohnen mit Gewerbe sind erhöhte Anforderungen nach BayBO zu beachten.

Die jeweilige **Bauvorlageberechtigung** schließt bei Vorhaben der Gebäudeklassen 1 bis 3, der Gebäudeklasse 5, sowie Sonderbauten (Art.2 Abs.4 BayBO) und Mittel- bzw. Großgaragen die Nachweisberechtigung für den vorbeugenden Brandschutz ein. Bei Vorhaben der **Gebäudeklasse 4** werden an den Ersteller des Brandschutznachweises neben der Bauvorlageberechtigung noch zusätzliche Anforderungen nach Art.62 Abs.2 Satz 3 Nr.1 BayBO gestellt.

Gebäudeklasse (1 - 3)

3

Kein Sonderbau

Höhe ?

Fußboden des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist. Höhe über Geländeoberfläche im Mittel.

- max. 7 m
- mehr als 7 m

Anzahl der Nutzungseinheiten ?

- max. 2 NE
- mehr als 2 NE

Größe der Nutzungseinheiten ?

Gesamte Brutto-Grundfläche (s.u.) nach DIN 277 in Summe (ohne KG).

- max. 400 m²
- mehr als 400 m²

Freistehend ?

- freistehend
 - aneinandergelagert, nicht freistehend
-
- land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude

Sonderbau ?

Siehe Hinweis in der Anleitung

- kein Sonderbau n. Art. 2 (4) BayBO, oder
- Fußboden über 22 m oder Höhe über 30 m
- mehr als 400 m² je Raum (Büro/Verwaltung)
- mehr als 800 m² je Verkaufsstätte/Ladenbau
- mehr als 1600 m² Fläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude und Garagen
- Gebäude mit Räumen, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind
- Anlagen und Räume, die in den Nrn. 7 bis 17 aufgeführt oder deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind

Mittel- und Grossgarage ?

Siehe Hinweis in der Anleitung

- Mittel- und Grossgarage n. GaStellV (Gesamt-Nutzfläche: über 100m² inkl. max. 20m² Abstellraum)

Wohnungsbau ?

Bei Wohngebäuden bestehen z.B. keine Anforderungen an Trennwände

- reiner Wohnungsbau ohne andere Nutzungsart
- Nicht-Wohnungsbau oder Mischnutzung

Die **Brutto-Grundfläche** BGF n. DIN 277 ist die Summe der Grundflächen aller Grundrißebenen eines Bauwerkes. Nicht dazu gehören die Grundflächen von nicht nutzbaren Dachflächen und von konstruktiv bedingten Hohlräumen, z. B. in belüfteten Dächern oder über abgehängten Decken. Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Konstruktions-Grundfläche und Netto-Grundfläche - s.a.: [http://de.wikipedia.org/wiki/Grundfläche_\(Architektur\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundfläche_(Architektur)) und Merkblätter zur BayBO 2008 herausgegeben von der Bayerischen Architektenkammer in Zusammenarbeit mit dem STMI.

Materielle Anforderungen

Es gilt grundsätzlich das Verwendungsverbot leicht entflammbarer Baustoffe (Art. 24 Abs.1 Satz 2). Soweit in der BayBO nicht anders bestimmt, gelten für Bauteile folgende Baustoffanforderungen:

Feuerbeständige Bauteile (fb – F90 bzw. R90/REI90/EI90):

Tragende und aussteifende Bauteile müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr.2, Satz 3 Halbsatz Nr. 1). Feuerwiderstandsdauer 90 Minuten

Hochfeuerhemmende Bauteile (hfh – F60 bzw. R60/REI60/EI60):

Tragende und aussteifende Bauteile dürfen aus brennbaren Baustoffen bestehen. Sie müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr.3, Satz 3 Halbsatz Nr. 2). Feuerwiderstandsdauer: 60 Minuten.

Feuerhemmende Bauteile (fh – F30 bzw. R30/REI30/EI30):

Alle Teile sind brennbar zulässig (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4). Feuerwiderstandsdauer: 30 Minuten.

rB = Ausbildung als raumabschließendes Bauteil
dt = dichtschießend
dts = dicht- und selbstschließend
rdts = rauchdicht und selbstschließend
ia = von innen nach außen
ai = von außen nach innen
wmB = widerstandsfähig gegen mechanische Beanspruchung
sfi = schwerentflammbar
nbr = nichtbrennbar
vw = vollwandig

Zuordnung bauordnungsrechtlicher Begriffe zu Normbegriffen siehe Bauregelliste A Teil 1 Anlagen 0. 1 und 0.2

Mindestanforderung - ohne - bedeutet, daß die BayBO hier weder eine spezielle Feuerwiderstandsklasse fordert noch eine Materialanforderung nennt. Ersatzweise kann hier auch der betreffende Artikel zitiert werden.

Da es von Seiten des Gesetzgebers keine formalen Festlegungen zur Erstellung von Brandschutznachweisen gibt, ist auch eine den Gesetzestext zitierende Form zulässig wo die "Geplante / vorhandene Ausführung" angegeben wird.

Zusätzliche Anforderungen

Durchbrüche durch raumabschließende Bauteile mit Brandschutzanforderungen

Durchbrüche durch raumabschließende Bauteile mit Brandschutzanforderungen sind in der Feuerwiderstandsklasse der Bauteile zu scotten. Die LAR - Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen ist zu beachten.

Plananlagen zum Brandschutznachweis

Bei Abweichungen zwischen den Genehmigungsplänen und dem Brandschutznachweis sind die Angaben des Brandschutznachweises (ggf. mit zusätzlichen brandschutztechnischen Planeintragungen) maßgeblich.

Nutzungsänderung

Jede Nutzungsänderung erfordert ein Fortschreiben des Brandschutznachweises.

Selbstschließende Türen müssen ständig geschlossen gehalten werden oder mit einer zugelassenen Feststelleinrichtung ausgerüstet werden.

Rettungswege/ Notausstiege dürfen nicht verstellt werden.

Flucht- und Rettungswegpläne nach DIN 4844-3 bzw. BGV A8 sind nicht erforderlich.

Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist nicht erforderlich.

Feuerwehrpläne sind nicht erforderlich.

Gebäudeklasse**3****Kein Sonderbau**

1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 5	Zugänge und Zufahrten (Feuerwehr)	Erster und zweiter Rettungsweg
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Bei Gebäudeteilen die mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, werden Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem eigenen Grundstück erstellt, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind (z.B. Anleitungswinkel 65-75°). Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr werden mind. 1,25 m breit ausgebildet.		erreicht
2 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 12	Löschwasserversorgung	Art. 12
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die notwendige Löschwassermenge nach Art. 12 BayBO i.V.m DVGW W 405 kann über die Hydranten als gesichert angenommen werden.		erreicht
3 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 25 (1)	Tragende und aussteifende Wände und Stützen	fh
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen werden in allen Geschossen (inkl. Dachgeschoss) feuerhemmend errichtet. Balkone werden ohne Feuerwiderstandsdauer hergestellt. In den Plananlagen zum Brandschutz-nachweis sind die tragenden Bauteile i.S.d. Art. 25 BayBO nicht herausgearbeitet. Es werden nur raumabschließende Bauteile explizit dargestellt.		erreicht
3.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 25 (2)	Tragende und aussteifende Wände und Stützen im Kellergeschoss	fb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen werden im Kellergeschoss feuerbeständig errichtet.		erreicht
4 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 26	Außenwände	Art. 26
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Vorkehrungen gegen Brandausbreitung bei geschossübergreifenden Hohl- und Lufträumen sind zu treffen. Da es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 handelt, müssen besondere brandschutztechnischen Maßnahmen bezüglich einer Aussenwandverkleidung getroffen werden. Die „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ eines WDVS ist ggf. zu beachten.		erreicht

5 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 27	Trennwände	fh,rb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Trennwände werden nach Plan, z.B. zwischen Kleingarage und Gebäude, feuerhemmend ausgeführt. Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr sind nicht vorhanden bzw. werden nicht als solche betrachtet, da darin keine über die übliche Lagerung hinaus gehenden brennbaren Stoffe und Flüssigkeiten aufbewahrt werden.		erreicht
5.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 27 (5)	Erforderliche Öffnungen in Trennwänden	fh, dts
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Öffnungen in den oben aufgeführten Trennwänden werden feuerhemmend, dicht- und selbstschließend ausgeführt.		erreicht
6 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 28	Innere Brandwände	fb und wmb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Das Gebäude unterschreitet die maximal zulässige Brandabschnittlänge von 40 m, somit sind innere Brandwände nicht erforderlich.		erreicht
6.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 28	Äussere Brandwände	fb und wmb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Brandwände werden unmittelbar unter die Dachhaut geführt und in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 50 cm auskragenden feuerbeständigen Platte abgeschlossen. Brennbare Teile des Dachs dürfen nicht hinweggeführt werden.		erreicht
6.2 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 28	Äussere Brandwände - Kleingarage n. GaStellV (max. 100m² inkl. max. 20m² Abstellraum)	fh oder nrb
Geplante / vorhandene Ausführung :		- Kleingarage -
Die „Äußere Brandwand“ GaStellV § 9 (1),(2) wird feuerhemmend oder aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet (s.a. unten: Anforderungen nach GaStellV) .		erreicht

6.3 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 28 (3)	Gebäudeabschlusswände	ia: fh und ai: fb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Gebäudeabschlusswände im allgemeinen, z.B. zwischen Wohngebäude und Kleingarage, und solche zwischen Wohngebäude und angebauten landwirtschaftlichen Gebäuden < 2000m ³ , werden feuerbeständig ausgeführt.		erreicht

6.4 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 28 (8)	Erforderliche Öffnungen in Brandwänden	hfh und dts
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. Erforderliche Öffnungen in inneren Brandwänden und anderen inneren Wänden anstelle von Brandwänden werden hochfeuerhemmend, dicht- und selbstschließend ausgeführt.		erreicht

7 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 29	Decken	fh
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Alle Geschossdecken werden feuerhemmend ausgeführt. Die notwendige Treppe stellt eine Deckenöffnung dar. Dies ist erlaubt, da sie sich in einem eigenen Treppenraum befindet.		erreicht

7.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 29 (2)	Decken (feuerbeständige)	fb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Es sind keine explosionsgefährdeten Räume oder Decken zwischen land- oder forstwirtschaftlich genutztem Teil und Wohnteil eines Gebäudes vorhanden. Damit sind feuerbeständige Decken nur im Kellergeschoss notwendig.		erreicht

8 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 30	Dächer	Art. 30
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Ausgeführt wird eine harte Bedachung. Da es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1-3 handelt, sind auch weiche Bedachungen und begrünte Dächer (s. Vollzugshinweise zur BayBO 2008 Punkt 30.4.2) unter den Voraussetzungen des Art. 30 (2) und (4) zulässig.		erreicht

8.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 30 (5)	Dächer (Dachgauben, Öffnungen,...)	Art. 30 (5)
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen müssen von Brandwänden und von Wänden, die an Stelle von Brandwänden zulässig sind, waagrecht gemessenen mindestens 1,25 m entfernt sein.		erreicht
8.2 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 30 (6)	Dächer (traufseitig aneinander gebaut)	ia: fh
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Diese Dächer werden einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend ausgeführt. Bei Öffnungen gilt die vorgenannte Regelung des Art. 30 (5) analog.		erreicht
8.3 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 30 (7)	Dächer von Anbauten	ia: s. Decken bei Wohngebäuden : ohne
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Müssen von innen nach aussen die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudeteils haben, an den sie angebaut werden. Das gilt nicht für Anbauten an Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3.		erreicht
9 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 31	Rettungswege (Erster und zweiter Rettungsweg)	Erster und zweiter Rettungsweg
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Der erste Rettungsweg aller nicht zu ebener Erde liegenden Räume führt über eine notwendige Treppe ins Freie. Der zweite Rettungsweg ist in Ober-geschossen mit Hilfe von tragbaren Leitern erreichbar. Anleiterbare Stellen werden in ausreichender Anzahl freigehalten (s. Nr.1 zu Art. 5). Siehe auch generelle Hinweise zu Rettungswegen im Anhang.		erreicht
10 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 32	Treppen	Art. 32
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Jedes nicht zur ebenen Erde liegende Geschoss ist über eine notwendige Treppe zugänglich.		erreicht

10.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 32 (4) Treppen (tragende und aussteifende Teile)		nbr oder fh
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die tragenden und aussteifenden Teile von notwendigen Treppen werden nichtbrennbar oder feuerhemmend ausgeführt. Aussentreppen werden nichtbrennbar oder in ihren tragenden und raumabschließenden Bauteilen feuerhemmend (F30 A) errichtet, um die Nutzung durch darunter liegende Räume bzw. Öffnungen im Brandfall nicht zu gefährden (siehe Art. 32 Abs.4 Satz 2).		erreicht

10.2 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 32 (5,6) Treppen (nutzbare Breite, Handläufe)		Art. 32 (5,6)
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen wird nach DIN 18065 geplant. Handläufe sind gemäss den vorgenannten Anforderungen vorzusehen.		erreicht

11 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 Notwendige Treppenräume (Rettungsweglängen)		Art. 33
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die notwendige Treppe liegt in einem eigenen durchgehenden Treppenraum, der so angeordnet und ausgebildet ist, dass die Nutzung der notwendigen Treppe im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Eine Außentreppe ist zulässig. Die Rettungsweglängen aller Räume betragen weniger als 35 Meter (hier keine Anforderungen bei land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden).		erreicht

11.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 (1-3) Notwendige Treppenräume (Ausgänge, Abschlüsse)		Art. 33 (1-3)
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Außentreppen sind zulässig, wenn ihre Nutzung ausreichend sicher ist und im Brandfall nicht gefährdet werden kann. Tragende Teile von Außentreppen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (nbr oder F30-A). Jeder notwendige Treppenraum muss einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben.		erreicht

11.2 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 (4) Notwendige Treppenräume (Wände, Oberer Abschluss, Dach)		fh in Kellergeschossen : fb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die Wände müssen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 feuerhemmend bzw. tragende oder aussteifende Wände in Kellergeschossen feuerbeständig sein. Der obere Abschluss muss die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes, also feuerhemmend (F30-B n. BayBO), haben.		erreicht

11.3 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 (5)	Notwendige Treppenräume (Materialien, Baustoffe)	nbr,sfl
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten: nichtbrennbar. Wände, Decken: Bekleidung in ausreichender Dicke nichtbrennbar. Boden-beläge: schwerentflammbar. Geplante Wände und Decken aus brennbaren Baustoffen erhalten eine Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen in aus-reichender Dicke, z. B. 15 mm Giskartonplattenbekleidung.		erreicht
11.4 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 (6)	Notwendige Treppenräume (Öffnungen)	fh,dts rdts vw+rdts
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Öffnungen müssen feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben. Öffnungen zu notwendigen Fluren werden rauchdicht und selbstschließend erstellt. Öffnungen zu sonstigen Räumen und Nutzungsein-heiten, z.B. Wohnungen sind vollwandig, dicht- und selbstschließend herzustellen.		erreicht
11.5 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 (7)	Notwendige Treppenräume (Beleuchtung)	Art. 33 (7)
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Notwendige Treppenräume müssen zu beleuchten sein. Innenliegende notwendige Treppenräume müssen in Gebäuden mit einer Höhe von mehr als 13 m eine Sicherheitsbeleuchtung haben.		erreicht
11.6 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 33 (8)	Notwendige Treppenräume (Rauchableitung)	Art. 33 (8)
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Notwendige Treppenräume müssen über Fenster in jedem oberirdischen Geschoss ausreichend belüftet werden können. Andernfalls ist an der obersten Stelle ein Rauchabzug mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 m ² erforderlich. Im Erdgeschoss und am obersten Treppenabsatz ist jeweils ein Bedientaster (Farbe gelb, E30) mit der Aufschrift „Rauchabzug“ vorzusehen.		erreicht
12 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 34	Notwendige Flure	fh in Kellergeschossen : fb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die notwendigen Flure werden gemäß Art. 34 feuerhemmend, in Keller-geschossen feuerbeständig ausgeführt. Nur bei Gebäuden der Gebäude-klasse 1 2 ist ausser in Kellergeschossen kein notwendiger Flur erforderlich. Notwendige Flure sind generell nicht erforderlich in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1-2.		erreicht

12.1 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 34 (2)	Notwendige Flure (Lichte Breite, mind. 3 Stufen)	Art. 34 (2)
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Notwendige Flure müssen so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. In den Fluren ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig.		erreicht
12.2 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 34 (3)	Notwendige Flure (Abschlüsse, Rauchabschnitte)	rdts
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Notwendige Flure sind durch nichtabschließbare, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse in Rauchabschnitte zu unterteilen. Die Rauchabschnitte sollen nicht länger als 30 m sein.		erreicht
12.3 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 34 (4,5)	Notwendige Flure (Wände, Wände im Kellergeschoss, offene Gänge)	fh in Kellergeschossen : fb
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Die Wände notwendiger Flure müssen feuerhemmend, in Kellergeschossen, deren tragende und aussteifende Bauteile feuerbeständig sein müssen, feuerbeständig sein und sind bis an die Rohdecke zu führen. Türen müssen feuerhemmend, dicht- und selbstschliessend sein (s. Lagerräume = fh + dts).		erreicht
12.4 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 34 (6)	Notwendige Flure (Bekleidungen)	nbr Bodenbeläge : sfl
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten: nichtbrennbar. Wände, Decken: Bekleidung in ausreichender Dicke nichtbrennbar. Bodenbeläge: schwerentflammbar.		erreicht
13 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 35	Fenster, Türen, sonstige Öffnungen	Art. 35
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Alle Öffnungen werden gemäß Art. 35 erstellt bzw. ausgeführt. Die Rauchableitung auch im Kellergeschoss erfolgt über Fenster. Fenster und Lichtschächte, die als Rettungswege dienen, haben mindestens eine Breite von 60 cm und eine Höhe von 1 m. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr werden mind. 1,25 m breit ausgebildet (bei Türöffnungen genügt eine Lichte von 1 m).		erreicht

14 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 36	Umwehungen	Art. 36
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Alle Umwehungen werden gemäß Art. 36 erstellt bzw. ausgeführt. Ab 0,50 m tiefer liegender Fläche ist zu umwehren, ausser wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht (s.a. Abs. 2). Brüstungen, die im Rettungsweg liegen, sind nicht höher als 1,20m		erreicht
15 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 37	Aufzüge	fh
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Es ist kein Aufzug vorhanden.		erreicht
16 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 38	Leitungsanlagen, Installationsschächte und -kanäle	Art. 38 LAR
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen i.V.m. der LAR "Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen" (inkl. Installationsschächte, Verteiler, usw.) durch die haustechnischen Fachplaner verwiesen.		erreicht
17 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 39	Lüftungsanlagen	Art. 39 LüAR
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Eine konkrete haustechnische Planung liegt nicht vor. Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen i.V.m. der LüAR "Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" durch die haustechnischen Fachplaner verwiesen.		erreicht
18 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 40	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung, Brennstoffversorgung	Art. 40 FeuV
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Das Gebäude wird mit einer Leistung von weniger als 100 kW beheizt. Es wird für die Ausführung auf die Einhaltung der Anforderungen i.V.m. der FeuV "Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen" durch die Fachplaner verwiesen.		erreicht

19 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 43	Aufbewahrung fester Abfallstoffe	fh + dts in Kellergeschossen : fb + dts
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Trennwände und Decken sind wie tragende Wände auszuführen. Öffnungen vom Gebäudeinnern zum Aufstellraum werden feuer-hemmend, dicht- und selbstschliessend ausgeführt (fh + dts). Es sind Abfalltonnen im Außenbereich geplant.		erreicht
20 Bauteil		Mindestanforderung
Art. 44	Blitzschutzanlagen	ohne
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Nur bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen, d.h. diese sind aus brandschutz-technischer Sicht nicht erforderlich.		erreicht
21 Bauteil		Mindestanforderung
EltBauV	Betriebsräume für elektrische Anlagen	EltBauV LAR
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Eine konkrete haustechnische Planung liegt nicht vor. Es wird auf die Einhaltung der Anforderungen der EltBauV "Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen" durch die haustechnischen Fachplaner verwiesen. Alle Elektroräume sind nach Abschnitt 3.2.2 der LAR - Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen - auszuführen.		erreicht
22 Bauteil		Mindestanforderung
GaStellV	Kleingarage n. GaStellV (Gesamt-Nutzfläche: max. 100m² inkl. max. 20m² Abstellraum)	fh + dts GaStellV
Geplante / vorhandene Ausführung :		- Kleingarage -
Türen zum Wohngebäude werden feuerhemmend, dicht- und selbstschliessend ausgeführt. Damit bestehen, bis auf die Brandwand und die Trennwand zum Wohngebäude (s. oben: Art. 28 BayBO), keine weiteren Anforderungen.		erreicht
23 Bauteil		Mindestanforderung
GaStellV	Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen Räumen als Garagen	GaStellV
Geplante / vorhandene Ausführung :		- Kleingarage -
Die in GaStellV § 18 genannten Anforderungen sind vom Betreiber sicher-zustellen. Hierzu kann sicherheitshalber ein Schild mit dem Text von GaStellV § 18 gut sichtbar angebracht werden.		erreicht

24	Bauteil	Mindestanforderung
Handfeuerlöscher		ohne
Geplante / vorhandene Ausführung :		
Notwendige Feuerlöscher (z.B. versicherungstechnisch im Heizungsraum) werden durch Sachkundige im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 der Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft und bestätigt.		erreicht

Aussagen von Fachstellen (Feuerwehr, Regierung usw.)

Antrag auf genehmigungspflichtige Abweichungen (Lfd. Nr. - Begründung/Kompensation)

Geltungsbereich / Rechtsgrundlage der brandschutztechnischen Beurteilung

Die Gebäude werden nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Brandschutznachweises geltenden Fassung beurteilt. Es werden mindestens die aktuellen Anforderungen zugrunde gelegt um ein brandschutztechnisch optimiertes Bauwerk zu erhalten. Die vorgeschlagenen Lösungen können also, dem jeweiligen Schutzziel entsprechend, sowohl bei Neu- als auch bei Bestandsbauten, über die tatsächlich erforderlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Umfang der brandschutztechnischen Beurteilung

Der Brandschutznachweis orientiert sich an den Mindestanforderungen der eingeführten technischen Baubestimmungen. Weitergehende Maßnahmen, insbesondere zum erhöhten Schutz von Sachwerten bzw. zur Erlangung günstigerer Versicherungsprämien beim Sachversicherer sind nicht Gegenstand des Brandschutznachweises. Mit der Unterschrift bestätigt der Bauherr auch die Richtigkeit der tatsächlichen Ausführung und deren planerische Umsetzung, entsprechend den oben genannten Schutzzielen.

Unterschriften

--	--

Ort, Datum - Bauherr

Ort, Datum - Entwurfverfasser

Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlagenverordnung

zur Baubeschreibung und zu den Bauzeichnungen, gilt nur zusammen mit den Planvorlagen

Anhang

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Seite 1-4

Sofern es sich bei nachfolgenden Rechtsgrundlagen um eingeführte Technische Baubestimmungen in Bayern handelt, sind die Anlagen für Bayern mit zu beachten.

BayBO – nach Bayerischer Bauordnung in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Brandschutznachweises geltenden Fassung beurteilt.
BStättV - Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten vom Jul. 2007 in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung, letzte berücksichtigte Änderung: § 14 geänd. (§ 5 V v. 8.7.2009, 332)
DVGW W 405 – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., DVGW Arbeitsblatt W 405
EltBauV – Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen i. d. Fassung vom Aug. 1997
FeuerwehrfRI – Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i. d. Fassung vom Feb. 2007
FeuV – Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen, Feuerungsverordnung vom Nov. 2007, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8 und 12 geänd. (§ 1 V v. 8.7.2009, 332)
GaStellV – Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen vom Nov. 1993 in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 2 V v. 8.7.2009, 332)
HochhRI – Bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern vom Mai 1983
HFHHolzR – Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise vom Jul. 2004
IndBauR – Richtlinie über den Baulichen Brandschutz im Industriebau vom Mär. 2000
LAR – Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Leitungsanlagen vom Nov. 2005
LöRüRI – Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe vom Aug. 1992
LüAR - Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanl. vom Sept. 2005
SPrüfV - Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen vom Aug. 2001 in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung
SysBöR – Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden vom Sept. 2005
Vkv – Verordnung über den Bau und den Betrieb von Verkaufsstätten vom Nov. 1997 in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung
VStättV – Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten vom Nov. 2007, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (§ 6 V v. 8.7.2009, 332)
BGR 133 (bisher: ZH 1/201) - Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern
BGV A 8 (bisher: VGB 125) - Arbeitsstättenverordnung über die Ausführung der Beschilderung in Rettungswegen
BauVorV – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 10. November 2007

Dachbegrünungen - Vollzugshinweise zur BayBO 2008 Punkt 30.4.2

Begrünte Bedachungen sind z. B. in nachstehenden Ausführungen unbedenklich:

- (1) Dächer mit Intensivbegrünung und Dachgärten – das sind solche, die bewässert und gepflegt werden und die in der Regel eine dicke Substratschicht aufweisen.
- (2) Dächer mit Extensivbegrünung durch überwiegend niedrig wachsende Pflanzen (z. B. Gras, Sedum, Eriken), wenn nachstehende Randbedingungen eingehalten werden:
 - (2.1) Es ist eine mindestens 3 cm dicke Schicht Substrat (Dachgärtnererde, Erdschicht) mit höchstens 20 Gew.-% organischer Bestandteile vorhanden. Für Begrünungsaufbauten, die dem nicht entsprechen (z. B. Substrat mit höherem Anteil organischer Bestandteile, Vegetationsmatten aus Schaumstoff), ist ein Nachweis nach DIN 4102 Teil 7 bei einer Neigung von 15° und im trockenen Zustand ohne Begrünung zu führen.
 - (2.2) Gebäudeabschlusswände, Brandwände oder Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, sind in Abständen von höchstens 40 m angeordnet und 30 cm über das begrünte Dach, bezogen auf Oberkante Substrat bzw. Erde, geführt. Sofern diese Wände nach Art. 28 Abs. 5 nicht über Dach geführt werden müssen, genügt auch eine 30 cm hohe Aufkantung aus nichtbrennbaren Baustoffen oder ein 1 m breiter Streifen aus massiven Platten aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Grobkies.
 - (2.3) Vor Öffnungen in der Dachfläche (Dachfenster, Lichtkuppeln) und vor Wänden mit Öffnungen ist ein mindestens 0,5 m breiter Streifen aus massiven Platten aus nichtbrennbaren Baustoffen oder Grobkies angeordnet, es sei denn, dass die Brüstung der Wandöffnung mehr als 0,8 m über Oberkante Substrat bzw. Erde hoch ist.
 - (2.4) Bei aneinandergereihten, giebelständigen Gebäuden bleibt im Bereich der Traufe ein in der Horizontalen gemessener, mindestens 1 m breiter Streifen nachhaltig unbegrünt und wird mit einer Dachhaut aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen.

Mindestanforderung für feuerhemmende ungedämmte Garagendächer n. DIN 4102

Mindestbreite des Sparrens o.ä. beträgt 40mm. Eine Dämmschicht ist brandschutztechnisch zwar nicht erforderlich, wird aber dennoch in Sparrenhöhe vorgeschlagen (z.B. Temperierung von unbeheizten Garagen durch Fahrzeugabwärme). Die unterseitige Beplankung besteht aus Holz-Werkstoffplatten $e=625\text{mm}$ $d=19\text{mm}$. Bei Verwendung von 2 Lagen GKF-Platten mit $e=400\text{mm}$ $d=2 \times 12,5\text{mm}$ wird F60-B erreicht. In beiden Fällen ist eine obere Beplankung (Dachschalung) mit $d=19\text{mm}$ vorgesehen (bei HWP würden auch konstruktiv abzulehnende $d=16\text{mm}$ ausreichen).

Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Baustoffe werden nach den Anforderungen an ihr Brandverhalten unterschieden in

Baustoffklasse nach DIN 4102	Bauaufsichtliche Benennung
A A1 A2	nichtbrennbare Baustoffe
B B1 B2 B3 *)	brennbare Baustoffe schwer entflammbare Baustoffe normal entflammbare Baustoffe leicht entflammbare Baustoffe

*) Baustoffe, die nicht mindestens normalentflammbar sind (leichtentflammbare Baustoffe), dürfen nicht verwendet werden; das gilt nicht, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leichtentflammbar sind.

Bauteile nach BayBO werden nach den Anforderungen an ihre Feuerwiderstandsfähigkeit unterschieden. Nachfolgend werden die bauaufsichtlichen Anforderungen feuerbeständig, hochfeuerhemmend und feuerhemmend den entsprechenden Klassen nach DIN 41 02-2 zugeordnet. Dabei sind die Klassifizierungen nach DIN 4102-2 (nationale Ebene) und denen nach DIN EN 13501-2 bis 5 (europäische Ebene) für den Nachweis der geforderten Feuerwiderstandsdauer eines Bauteils alternativ anwendbar. Gemäß Bauregelliste A Teil 1 Anlage 0.1.I entsprechen die Bezeichnungen nach DIN 4102- 2 den Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Bauaufsichtliche Benennung	Klassen nach DIN 4102-2	Kurzbezeichnung nach DIN 4102-2
feuerhemmend	Feuerwiderstandsklasse F 30	F 30-B
feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 30 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 30-A
hochfeuerhemmend ¹⁾	Feuerwiderstandsklasse F 60 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-AB
	Feuerwiderstandsklasse F 60 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 60-A
feuerbeständig ²⁾	Feuerwiderstandsklasse F 90 und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-AB
feuerbeständig ²⁾ und aus nichtbrennbaren Baustoffen	Feuerwiderstandsklasse F 90 und aus nichtbrennbaren Baustoffen	F 90-A

Die Feuerwiderstandsfähigkeit bezieht sich bei tragenden und aussteifenden Bauteilen auf deren Standsicherheit im Brandfall, bei raumabschließenden Bauteilen auf deren Widerstand gegen die Brandausbreitung.

*) Feuerhemmende Bauteile sind n. BayBO also Bauteile der Feuerwiderstandsklasse **F 30 aus brennbaren Baustoffen**

1) Hochfeuerhemmende Bauteile mit tragenden und versteifenden Teilen aus brennbaren Baustoffen müssen folgende weitergehende Anforderungen erfüllen: „Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.“

2) Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die bei raumabschließenden Bauteilen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.

Türen und Fenster

Abkürzung	Bezeichnung	Verwendbarkeitsnachweis bzw. Ausführung
D	dichtschießend	nicht über Regelwerke definiert, daher gelten folgende Empfehlungen: - dreiseitig umlaufende Dichtung
DS	dicht und selbstschießend	nicht über Regelwerke definiert, daher gelten folgende Empfehlungen: - dreiseitig umlaufende Dichtung - Selbstschießeinrichtung - Falle
DVS	dicht, vollwandig und selbstschießend	nicht über Regelwerke definiert, daher gelten folgende Empfehlungen: - dreiseitig umlaufende Dichtung - Selbstschießeinrichtung - Falle - Vollwandige Holzkonstruktion mind. 40 mm oder Stahltüre mit nicht brennbarer Dämmung mind. 40 mm
RS	rauchdicht und selbstschießend	Rauchschutztüren nach DIN 18095 mit allg. bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ohne weitergehende Anforderung an die Verglasung
T30 *)	feuerhemmend, dicht und selbstschießend	Geprüft nach DIN 4102 Teil 5, mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, mit dreiseitig umlaufender Dichtung
T30 RS	feuerhemmend, rauchdicht und selbstschießend	Geprüft nach DIN 4102 Teil 5, mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und geprüft nach DIN 18095
T90	feuerbeständig, dicht und selbstschießend	Geprüft nach DIN 4102 Teil 5, mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, mit dreiseitig umlaufender Dichtung
T90 RS	feuerbeständig, rauchdicht und selbstschießend	Geprüft nach DIN 4102 Teil 5, mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und geprüft nach DIN 18095

*) die **dichte** und feuerhemmende Türe ist nach der aktuellen BayBO die „Standard“-T30-Türe. In Sonderbauverordnungen, z.B. GaStellV, sind T30-Türen ohne die Zusatzanforderung „dicht“ zulässig. Im Brandschutznachweis wird dennoch grundsätzlich eine T30-Türe als dichte, feuerhemmende Türe definiert.

Mindestanforderungen für feuerhemmende Decken mit Dämmschicht n. DIN 4102

Mindestbreite der Holzrippen o.ä. beträgt 40mm. Eine Dämmschicht mit Befestigung aus Mineralfaser (nb) d=60mm ist hier auch zwischen den Rippen brandschutztechnisch erforderlich.

Die unterseitige Beplankung besteht aus Holz-Werkstoffplatten (HWP) e=625mm d=16mm. Bei Verwendung von 2 Lagen GKF-Platten mit e=400mm (konstruktiv) d=2x12,5mm wird F60-B erreicht. In beiden Fällen ist zus. eine obere Beplankung HWP mit d=19mm (konstruktiv, alt. gespundete Brettschallung d=21mm) notwendig. Unter dem schwimmenden Estrich mit d=20mm (Mörtel, Gips, Asphalt) oder Fußboden (HWP, Bretter, Parkett) mit d=18mm (konstruktiv) oder GKB mit d=12,5mm (konstruktiv) ist eine Dämmschicht (Trittschall, MF nb) mit d=15mm einzubauen.

Mindestanforderungen für feuerhemmende Wände mit Dämmschicht n. DIN 4102

Mindestmaße der Holzrippen o.ä. beträgt 40x80mm. Eine Dämmschicht mit Befestigung aus Mineralfaser (nb) d=80mm ist hier auch zwischen den Rippen brandschutztechnisch erforderlich.

Die beidseitige Beplankung besteht aus Holz-Werkstoffplatten (HWP) e=625mm d=13mm (konstruktiv besser 19mm). Bei Verwendung von GKF-Platten mit e=400mm (konstruktiv) d=12,5mm oder 2 Lagen GKB-Platten mit e=400mm (konstruktiv) d=2x9,5mm wird F60-B erreicht.

Rettungswege generell

Selbstschließende Türen müssen ständig geschlossen gehalten werden oder mit einer zugelassenen Feststelleinrichtung ausgerüstet werden. Rettungswege und Notausstiege dürfen nicht verstellt werden. Die Beschilderung der Ausgänge und Rettungswege wird ggf. gemäss den Anforderungen an Arbeitsstätten Ziffer 2.3 der Verordnung über Arbeitsstätten in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Beschilderung wird den Anforderungen "Sicherheits und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (BGV A8)" genügen. Es werden selbstleuchtende oder hinterleuchtete Rettungswegzeichen nach DIN 4844 montiert. Türen im Zuge von Rettungswegen, die mit elektrischen Verriegelungssystemen ausgerüstet sind, werden nach den Richtlinien über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) als Gesamtsystem geprüft und zugelassen sein. Automatische Schiebetüren im Zuge von Rettungswegen werden nach der - AutSchR - Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – geplant. Außer bei geregelten Sonderbauten (Versammlungsstätten, Verkaufsstätten usw.) werden baurechtlich keine konkreten Anforderungen an Rettungswegbreiten oder Aufschlagrichtungen von Türen gestellt (Türbreiten, Aufschlagrichtungen von Türen).

Der vorliegende Brandschutznachweis berücksichtigt lediglich baurechtliche Anforderungen!

Abstandsflächen n. BayBO

Art. 6 (1) und (2) BayBO

Die planungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO wurden nicht näher untersucht. Abstandsflächen sowie Abstände nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 30 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen.

Art. 28 BayBO

Die brandschutztechnischen Abstandsflächen sind, sofern äußere Brandwände erforderlich werden, in Abschnitt „**Äußere Brandwände**“ in diesem Brandschutznachweis geregelt.

Art. 30 BayBO

Die brandschutztechnischen Abstandsflächen sind, sofern **weiche Bedachungen** erstellt werden, in Abschnitt „**Dächer**“ in diesem Brandschutznachweis geregelt.